

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planauflage
Publikationsdatum: KABVS 24.05.2024
Öffentlich einsehbar bis: 24.05.2027
Meldungsnummer: BA-VS10-000000478

Publizierende Stelle



Gemeinde Zermatt, Kirchplatz 3, 3920 Zermatt

Öffentliche Planauflage – Verlängerung der Planungszonen, Zermatt

Titel der Planauflage

Verlängerung der Planungszonen

Art der Planauflage

Planungszonen Aroleit, Findeln, Bodmen und Howete

Projektbeschreibung

Die Einwohnergemeinde Zermatt gibt bekannt, dass die Stimmbevölkerung von Zermatt am Urnengang vom 28. April 2024 die vom Gemeinderat Zermatt am 22. Mai 2019 erlassenen und am 31. Mai 2019 veröffentlichten Planungszonen um drei Jahre, bis zum 31. Mai 2027 verlängert hat (gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie auf Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG)).

Resultate der komm. Abstimmung vom 28. April 2024

Stimmberechtigte: 2'792

Stimmbeteiligung: 25.07%

Verlängerung der Planungszone um drei Jahre, bis 31. Mai 2027

Eingegangene Stimmzettel: 700

Leere: 3

Ungültige: 12

Gültige Stimmzettel: 685

JA: 450

NEIN: 235

Planungsabsicht

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes, des kantonalen Ausführungsgesetzes und des kantonalen Richtplans in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter zusätzlicher Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, soll die Bauzone von Zermatt gesamthaft überprüft werden.

Um die Überprüfung nicht zu präjudizieren, erachtete es der Gemeinderat im Mai 2019 als zweckmässig, für verschiedene landschaftlich empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszone zu erlassen.

Die Zweckmässigkeit beziehungsweise die zonenplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der laufenden Gesamtrevision überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden. In diesem Sinne stellen diese Planungszone eine vorsorgliche Massnahme dar.

Die Ortsplanungsrevision von Zermatt ist weit fortgeschritten. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Ausserdem soll im Rahmen von Studienaufträgen ein vertiefter Umgang mit den von Planungszone belegten Gebieten „Aroleit“ und „Howete“ aufgezeigt werden.

Aus diesem Grund werden die am 31. Mai 2024 auslaufenden Planungszone um drei Jahre verlängert.

Planungszone (Perimeter)

Der Perimeter der Planungszone umfasst die Gebiete Aroleit, Findeln, Bodmen und Howete, gemäss der Abgrenzung in dem von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Plan. Diese Gebiete befinden sich abseits der Siedlungsschwerpunkte Dorf und Furi. Die Wirkung und der Perimeter der Planungszone bleiben unverändert.

Planungszweck

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des «Siedlungsgebietes», bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte.

Insbesondere dürfen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen. In diesem Sinne stellen diese Planungszone eine vorsorgliche Massnahme dar. Der Gemeinderat kann auch innerhalb der Planungszone Baubewilligungen erteilen, sofern diese den Zweck der Planungszone nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird um drei Jahre bis zum 31. Mai 2027 verlängert. Sie wird mit der Publikation der Resultate der kommunalen Abstimmung im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Öffentliche Auflage

Die Resultate der kommunalen Abstimmung und der dazugehörigen Unterlagen liegen ab dem 24. Mai 2024 während dreissig Tagen auf der Bauabteilung öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf der Bauabteilung Einsicht in das Aufgedossier nehmen.

Einsprachen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich (per Einschreiben) und unterzeichnet innert dreissig Tagen ab dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Kontaktstelle

Einwohnergemeinde Zermatt, Bauabteilung

Kirchplatz 3, Postfach 345, 3920 Zermatt
3920 Zermatt

Frist

Ablauf der Frist: 24.06.2024